



## **Immissionsschutzrecht;**

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG für die wesentliche Änderung des Abfallheizkraftwerkes der GfA A.d.ö.R. (GfA), Josef-Kistler-Weg 22, 82140 Olching, am Standort Josef-Kistler-Weg 22, 82140 Olching, Fl.Nr. 281 der Gemarkung Geiselbullach insb. durch die Umrüstung des bestehenden Luftvorwärmers (LUVO) und die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 22 MW auf 23,5 MW**

### 1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die GfA hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG für die wesentliche Änderung des Abfallheizkraftwerkes der GfA am Standort Josef-Kistler-Weg 22, 82140 Olching, Fl.Nr. 281 der Gemarkung Geiselbullach insb. durch die Umrüstung des bestehenden Luftvorwärmers (LUVO) und die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 22 MW auf 23,5 MW beantragt.

Das Änderungsvorhaben betrifft ein Abfallheizkraftwerk nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Die GfA hat beantragt, gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen. Die Regierung führt antragsgemäß ein Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG durch.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich im vorliegenden Fall ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn unter Berücksichtigung insb. der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 7 Abs. 5 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung aufgrund der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen.

## 2. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich.

Die Merkmale des Vorhabens lassen keine erheblichen Auswirkungen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erwarten. Dieser Einschätzung liegen insb. die folgenden Erwägungen zugrunde.

### **2.1 Luftreinhaltung**

Als Hauptemissionsquelle für Luftschadstoffe sind die Schornsteine des Abfallheizkraftwerkes zur Ableitung der Abgase zu betrachten. Relevante Auswirkungen auf der Luftseite, insb. erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten. Die TÜV Süd Industrie Service GmbH hat festgestellt, dass die Immissionen des gesamten Abfallheizkraftwerkes unter worst-case-Bedingungen nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen die Irrelevanzwerte für die Zusatzbelastung gemäß den Nrn. 4.2.2, 4.3.2 und 4.4.3 TA Luft für die relevanten Schadstoffe zum Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen sowie sonstige maßgebliche Irrelevanzwerte einhalten.

Nach Nr. 4.1 Abs. 4 Buchst. c TA Luft kann somit die Ermittlung von Immissions-Kenngrößen entfallen und es kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Gesamtanlage nicht hervorgerufen werden können.

Da zudem die Abgase der Anlage über mit 60 m ausreichend hohe Schornsteine in die freie Luftströmung abgeleitet werden, die beantragten erforderlichen Grenzwerte eingehalten werden können und auch im Übrigen mit relevanten Emissionen nicht zu rechnen ist, kann im Bereich der Luftreinhaltung - auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich - davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Auf das nachvollziehbare Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 06.07.2020 wird verwiesen.

### **2.2 Lärmschutz, elektromagnetische Felder**

Das beantragte Vorhaben soll nach dem derzeitigen Stand der Technik zur Lärminderung errichtet und betrieben werden.

Da zum einen der nur in der Tagzeit stattfindende zusätzliche Lärm durch den Fahrverkehr schalltechnisch vernachlässigbar ist, zum anderen der Betrieb des AHKW selbst in der Tag- und Nachtzeit dieselben Schallemissionen/-immissionen erzeugt und nachts strengere Anforderungen an den Schallschutz gelten, kann die Betrachtung auf die Nachtzeit begrenzt werden. Die maximale durch die Änderung bedingte Immissionspegelzunahme be-

trägt während der Nachtzeit 1,6 dB(A). Auch nach Durchführung der Änderung ist damit sichergestellt, dass die geltenden, die Vorbelastung berücksichtigenden reduzierten Immissionsrichtwerte für die Gesamtanlage weiterhin eingehalten werden. Durch den Betrieb des Abfallheizkraftwerkes sind im Bereich des Lärmschutzes somit auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Mit relevantem zusätzlichem Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen ist durch die Änderung (ca. 2 LKW zusätzlich pro Tag) ebenfalls nicht zu rechnen.

Auf die nachvollziehbare schalltechnische Stellungnahme der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 15.06.2020 wird verwiesen.

Durch die Änderungsmaßnahmen ist zudem im Hinblick auf elektromagnetische Felder mit keinen relevanten Auswirkungen zu rechnen.

### **2.3 Natur- und Landschaftsschutz**

Der Standort ist durch eine Vielzahl an baulichen Anlagen und die bestehende Schornsteinanlage bereits vorbelastet. Die nun vorgesehenen im Wesentlichen technischen Maßnahmen finden ausschließlich im bestehenden Kesselhaus statt und fügen sich deshalb in den Bestand ein, so dass es insoweit zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Relevante unmittelbare Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind somit ausgeschlossen. Relevante mittelbare Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete in der Umgebung des Betriebsstandortes - etwa über den Luftpfad (vgl. Nr. 2.1) - sind ebenfalls ausgeschlossen.

Insb. sind erhebliche Beeinträchtigungen des nächstgelegenen FFH-Gebietes „7635-301 Ampertal“ ausgeschlossen. Insoweit wurde die durch die Gesamtanlage nach Durchführung der Änderung verursachte Stickstoff- und Säuredeposition ermittelt. Dabei hat sich ergeben, dass die maximale Zusatzbelastung der Gesamtanlage bei Zugrundelegung der einschlägigen Emissionsgrenzwerte, deren Verschärfung gegenüber den Grenzwerten der 17. BImSchV die GfA für Schwefeloxide und Ammoniak beantragt hat, unter konservativen Annahmen das Irrelevanzkriterium von  $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  für die Stickstoffdeposition einhält. Die Zusatzbelastung der Gesamtanlage hält ebenfalls das Irrelevanzkriterium von  $30 \text{ eq}(\text{N+S})/(\text{ha} \cdot \text{a})$  für die Säuredeposition ein. Auf das nachvollziehbare Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 06.07.2020 wird insoweit verwiesen. Die Zusatzbelastung durch das Änderungsvorhaben selbst (vgl. Nr. 2.1.1 des Stickstoffleitfadens BImSchG-Anlagen von LAI / LANA vom 19.02.2019) dürfte sogar erheblich unter diesen maßgeblichen Irrelevanzkriterien liegen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebietes im Einwirkungsbereich des Vorhabens - auch bei Berücksichtigung von Kumulierungswirkungen - durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ebenso kann aufgrund des Umstandes, dass die Baumaßnahmen ausschließlich innerhalb des bestehenden Kesselhauses stattfinden, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen

werden, dass es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG insb. in Bezug auf den am Standort befindlichen Wanderfalken kommt.

## **2.4 Sonstiges**

Weitere relevante Kriterien, die im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Auch soweit bestimmte Bereiche (z.B. Gewässerschutz) nicht explizit angesprochen wurden, kann nach überschlägiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hierdurch nicht zu besorgen sind.

## **3. Fazit**

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Einschätzung gilt auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung der Merkmale, insb. der Größe des Vorhabens, und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf alle relevanten standortspezifischen Kriterien nicht zu besorgen. Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

gez.

Grüntaler  
Regierungsrat